

Anlage zur VO/1/0580/2018 – die im Hauptausschuss am 13.09. verteilt werden sollte und im Ratsinformationssystem unter Anlage zum Bericht des Bürgermeisters – öffentlicher Teil zu finden ist.

1. Verbindlichkeiten, welche die Stadt mit der Fusion von der Gemeinde Lockwisch übernehmen muss. Die Gemeinde Lockwisch hat Kreditverbindlichkeiten in Höhe von 97.678 € und Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse in Höhe von 111.478 €
2. Kosten für die Unterhaltung der Gemeinde laut Haushaltsplanung Lockwisch 118.600 €
3. Welche Einnahmen der Stadt fallen durch die Fusion weg? (Schulkosten, Kinderbetreuungskosten) Schulkosten in Höhe von 20.100 € Kinderbetreuungskosten zahlt die Gemeinde Lockwisch in Höhe von 42.200 €, nicht an die Stadt Schönberg, sondern an verschiedene Träger
4. Wie erhöhen sich die Schlüsselzuweisungen, die Investitionsmittel und die Anteile aus der Umsatzsteuer? Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen 248.967 €
Aufwendungen für Kreisumlage, Amtsumlage 200.531 €
Welche weiteren Möglichkeiten sehen Sie, um weiter finanzielle Anreize/Zuwendungen erhalten zu können (Sonderbedarfszuweisungen, Haushaltskonsolidierungen, Schuldenschnitte usw.)

Auszug auf dem Gemeinde-Leitbildgesetz:

Es gibt folgende Arten von Zuweisungen:

a) Fusionszuweisung

§ 1 FusionsVO enthält die Bestimmungen für die Gewährung und Auszahlung einer Fusionszuweisung in Höhe von grundsätzlich 200.000 Euro pro durch den Zusammenschluss wegfallende Gemeinde. Um die Zahl der wegfallenden Gemeinden zu ermitteln, wird die Zahl der Gemeinden vor der Fusion (zwei oder mehr) der Zahl der Gemeinden nach der Fusion (eine) gegenübergestellt. Schließen sich also vier Gemeinden zu einer Gemeinde zusammen, fallen drei Gemeinden weg und es werden 600.000 Euro Fusionszuweisung gewährt. Dementsprechend ist es für die Höhe der Fusionszuweisung ohne Belang, ob ein Gemeindegemeinschaft durch eine Gemeindegemeinschaft (bei der alle beteiligten Gemeinden aufgelöst werden) oder durch eine Eingemeindung (bei der eine Gemeinde fortbesteht) herbeigeführt wird, da die Verringerung der Zahl der Gemeinden – und damit die Zahl der wegfallenden Gemeinden – in beiden Fällen gleich ist. Die Fusionszuweisung erhöht sich auf 300.000 Euro pro wegfallende Gemeinde, wenn an der Fusion ein in einem Ländlichen Gestaltungsraum (die Festlegung dieser Räume erfolgt im Landesraumentwicklungsprogramm) gelegener zentraler Ort beteiligt ist, in dessen Nahbereich die wegfallenden Gemeinden liegen (s. Anhang 7). Einzige Voraussetzung für die Gewährung einer Fusionszuweisung ist, dass die durch die Fusion entstehende Gemeinde zukunftsfähig ist. Neben der eigentlichen Fusionszuweisung erhalten durch Fusion gebildete Gemeinden eine Ausgleichszahlung, wenn Gemeinden beteiligt sind, die mehrfach in der Vergangenheit keine Schlüsselzuweisungen erhalten haben (abundante Gemeinden). Diese Ausgleichszahlung ist auf drei Jahre befristet. Die Verwendung der Fusionszuweisung ist zwar im Gebietsänderungsvertrag zu regeln, wird den sich zusammenschließenden Gemeinden jedoch nicht vollkommen frei gestellt: Regelmäßig soll mindestens die Hälfte der Zuweisung zum Ausgleich eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung eingesetzt werden, soweit dessen Abbau nicht bereits durch die Inanspruchnahme der Konsolidierungszuweisung (siehe b) erzielt werden kann. Der übrige Teil der Fusionszuweisung ist für Maßnahmen zu verwenden, die nach dem Zusammenschluss das Entstehen einer örtlichen Gemeinschaft begünstigen. Durch die Möglichkeit, die Fusionszuweisung als Eigenanteil für nach anderen Vorschriften geförderte Maßnahmen einzusetzen, kann der finanzielle Vorteil für die Gemeinde faktisch verdoppelt (bei 50-Prozent-Förderung) oder – bei noch höherer Förderquote – vervielfacht werden. Dass der Gebietsänderungsvertrag den Vorgaben der Fusionsverordnung Rechnung trägt und

die tatsächliche Verwendung der Fusionszuweisung wiederum die Festlegungen des Vertrages einhält, ist durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde sicherzustellen.

b) Konsolidierungszuweisung

Zusätzlich zur Fusionszuweisung wird bei Fusionen eine finanzielle Förderung auch durch die Gewährung von Konsolidierungszuweisungen vorgesehen. Diese Form der Zuweisung wird bereits dann ermöglicht, wenn mindestens eine der an dem Zusammenschluss beteiligten Gemeinden einen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung zum 31. Dezember 2015 ausweist. Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung zum 31.12.2015 lässt sich aus der Anlage zum Jahresabschluss 2015 gemäß Muster 5a zu § 48 Absatz 3 GemHVO-Doppik, Spalte 1, Nummer 11 entnehmen. Sofern die Gemeinde zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keinen festgestellten Jahresabschluss 2015 hat, kann dem Antrag die Anlage gemäß Muster 5a aus dem aufgestellten Jahresabschluss beigelegt werden. So kann der Anspruch auf Bewilligung einer Konsolidierungszuweisung dem Grunde nach geprüft werden. Die Bewilligung der Konsolidierungszuweisung erfolgt in diesem Fall nachträglich nach Vorlage der Anlage gemäß Musters 5a aus dem festgestellten Jahresabschluss. Ebenso wie die Fusionszuweisung wird auch die Konsolidierungszuweisung allerdings nur gewährt, wenn die neue (beziehungsweise vergrößerte) Gemeinde zukunftsfähig ist. Zudem müssen sich die beteiligten Gemeinden im Gebietsänderungsvertrag mit Wirkung für die aufnehmende oder neu gebildete Gemeinde verpflichtet haben, spätestens zum 31. Dezember des fünften Jahres nach Wirksamwerden der Gebietsänderung den jahresbezogenen Ausgleich des Finanzhaushalts zu erreichen. Die Kontrolle dieser verbindlichen Verpflichtung obliegt der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde. Die Höhe der im Einzelfall gewährten Konsolidierungszuweisung wird in vier Schritten ermittelt, wobei Gemeinden mit einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung zum 31.12.2015 jeweils außer Betracht bleiben:

1. Für jede Gemeinde, die zum 31.12.2015 einen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ausweist, wird zunächst – unabhängig vom tatsächlichen negativen Saldo der Gemeinde - die maximale Konsolidierungszuweisung in Höhe von 400.000 EUR zu Grunde gelegt. Diese Beträge werden aufaddiert.
2. Anschließend werden die negativen Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen aus den jeweiligen Finanzrechnungen der an der Fusion beteiligten Gemeinden zum Stand 31.12.15 aufaddiert.
3. Der nach Schritt 1 ermittelten maximalen Konsolidierungszuweisung wird die nach Schritt 2 ermittelte die Summe der negativen Salden gegenübergestellt. Übersteigt die Summe der negativen Salden die maximale Konsolidierungszuweisung, erfolgt die Bewilligung in Höhe der maximal möglichen Konsolidierungszuweisung von 400.000 EUR je beteiligter defizitärer Gemeinde (= Betrag nach Schritt 1). Ist die Summe der negativen Salden hingegen geringer als die maximale Konsolidierungszuweisung, erfolgt die Bewilligung nur in Höhe der Summe der negativen Salden (= Betrag nach Schritt 2).
4. Die so ermittelte Konsolidierungszuweisung gelangt nach erfolgter Entscheidung des Ministeriums zur Zukunftsfähigkeit der neuen Struktur in zwei Teilbeträgen zur Auszahlung:
 - a) Der erste Teilbetrag (40 Prozent) wird ausgezahlt, wenn sich die fusionierenden Gemeinden im Gebietsänderungsvertrag verpflichten, innerhalb von fünf Jahren den jahresbezogenen Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung zu erreichen.
 - b) Der zweite Teilbetrag (60 Prozent) wird ausgezahlt, sobald die fusionierte Gemeinde das Erreichen des jahresbezogenen Haushaltsausgleichs mit der festgestellten Finanzrechnung nachweist (spätestens fünf Jahre nach Fusion). Eine Rückforderung des ersten Teilbetrags erfolgt nicht, wenn die Voraussetzung für die Zahlung des zweiten Teilbetrags nicht erfüllt wird.Die dargestellten Mechanismen veranschaulicht der folgende Beispielsfall einer Fusion aus drei Gemeinden:

Gemeinde A: Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung zum Stichtag: - 200.000 Euro

Gemeinde B: Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung zum Stichtag: - 700.000 Euro

Gemeinde C: Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung zum Stichtag: + 300.000 Euro

Berechnung der Konsolidierungszuweisung:

Schritt 1: Ermittlung der maximalen Konsolidierungszuweisung: 800.000 Euro (400.000 Euro Gemeinde A zzgl. 400.000 Euro Gemeinde B)

Schritt 2: Ermittlung der Summe der negativen Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen: - 900.000 Euro (-200.000 Euro Gemeinde A zzgl. -700.000 Euro Gemeinde B)

Schritt 3: Kürzung auf maximale Konsolidierungszuweisung: 800.000 Euro

Schritt 4: erster Teilbetrag: 320.000 Euro zweiter Teilbetrag: 480.000 Euro

Aus der zusätzlich gewährten Fusionszuweisung (400.000 Euro, da zwei Gemeinden wegfallen), soll mindestens die Hälfte (§ 1 Absatz 6) zum Abbau des nach der Inanspruchnahme der Konsolidierungszuweisung noch verbleibenden negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung verwendet werden (hier also für die verbleibenden 100.000 Euro zum Stichtag sowie für die ggf. zwischen dem Stichtag und bis zum Erreichen des jahresbezogenen Haushaltsausgleichs noch auflaufenden negativen Salden). Kann der jahresbezogene Ausgleich der Finanzrechnung bis zum 31. Dezember des fünften Jahres nach Wirksamwerden der Gebietsänderung nicht nachgewiesen werden, entfällt der Anspruch auf Auszahlung des zweiten Teilbetrages der Fusionszuweisung. Zuweisungen nach der FusionsVO finden bei der Ermittlung des Haushaltsausgleichs keine Berücksichtigung. Mit der Konsolidierungszuweisung wird so nicht nur die finanzielle Ausgangslage der neu gebildeten Gemeinde substanziell verbessert, sondern es werden auch deutliche Anreize geschaffen, die sich nach einem Zusammenschluss eröffnenden Einsparpotenziale – zum Beispiel durch die Zusammenlegung und bessere Auslastung öffentlicher Einrichtungen – auch zu realisieren. Gemäß Absatz 4 gelten für das Antragsverfahren dieselben Regularien wie bei der Fusionszuweisung. Gemeinden, die beide Zuweisungen beantragen, können dies in einem Antrag tun. Auch der Bewilligungsbescheid des Ministeriums für Inneres und Europa kann beide Zuweisungen beinhalten.